Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 444
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:
Wie steht es um den BER?

und **Antwort** vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23444
vom 29. April 2020
über Wie steht es um den BER?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. Ist es zutreffend, dass die noch Anfang März medial berichteten 5000 offenen Mängel (inklusive noch über 1000 wesentlicher Mängel) in der Anlagengruppe A06 im Terminal 1 des BER mit der Freigabe des TÜV Rheinland vollumfänglich behoben worden sind, die Anlagengruppe A 06 also komplett mangelfrei ist?

2. Ist davon auszugehen, dass mit Einreichung der Baufertigstellungsanzeige gemäß §76 BbgBO durch die Flughafengesellschaft sämtliche Anlagen und Gewerke im Terminal 1 des BER nun vollumfänglich mangelfrei sind?

3. Trifft es zu, wie in einigen Medien berichtet, dass in der Anlagengruppe A06 trotz der Freigabe durch den TÜV Rheinland nach wie vor noch bis zu 2000 Mängel zu beseitigen sind?

4. Wenn Frage 3 zutreffend, also mit Ja beantwortet:

a. Um welche Art von Mängeln handelt es sich hierbei, sind darunter auch sicherheitsrelevante oder wesentliche Mängel?
b. Gab es eine Herabstufung von vormals wesentlichen Mängeln und wenn ja wann und durch wen konnte diese vorgenommen werden?
c. Bitte erläutern Sie, wie eine Baufertigstellungsanzeige unter diesen Umständen bei der zuständigen Behörde, dem Bauordnungsamt des Landkreis Dahme-Spreewald, eingereicht werden konnte, wo doch eben diese zuständige Behörde in unterschiedlichen parlamentarischen Gremien dargelegt hat, dass sämtliche Mängel bis zur Anzeige der Fertigstellung abgearbeitet sein müssen?

Zu 1. bis 4.: Die zuständige Baubehörde des Landkreises Dahme-Spreewald hat die Nutzungsfreigabe für das Terminal 1 des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) erteilt. Es sind lediglich Restarbeiten zu erledigen, die keinen Einfluss auf die Inbetriebnahme haben.

5. Bedarf es einer Sondergenehmigung, dass auch nach Einreichung der Baufertigstellungsanzeige gemäß §76 BbgBO eine Mängelabarbeitung in der Anlagengruppe A06 durchgeführt werden kann und wenn ja, liegt diese vor?

Zu 5.: Nein, es bedarf keiner Sondergenehmigung.

6. Wenn Frage 5 zutreffend, also mit Ja beantwortet:

a. Durch wen wurde diese Sondergenehmigung beantragt, zu welchem Zeitpunkt und durch wen wurde diese erteilt?
b. Wie genau ist diese Sondergenehmigung ausgestaltet?
c. Bis wann müssen alle Mängel restlos beseitig werden?
d. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde eine solche Sondergenehmigung erteilt?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wurde die Nutzungsfreigabe für das Terminal 1 durch das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald ohne Beanstandung erteilt oder handelt es sich um eine Genehmigung unter Auflagen, wenn ja, welche Auflagen wurden erteilt (bitte detaillierte Auflistung)

Zu 7.: Die Nutzungsfreigabe für das Terminal 1 des BER hat die zuständige Baubehörde des Landkreises Dahme-Spreewald ohne Beanstandung und ohne Auflagen erteilt.

8. Können rein rechtlich auch nach der Nutzungsfreigabe durch das Bauordnungsamt des Landkreis Dahme-Spreewald noch Mängel in der Anlagengruppe A06 des Terminal 1 abgearbeitet werden oder bedarf es hierfür einer Sondergenehmigung?

Zu 8.: Einer Sondergenehmigung bedürfte es hierfür nicht.

9. Im Falle einer notwendigen Sondergenehmigung zur Mängelbeseitigung nach erteilter Nutzungsfreigabe (Siehe Frage 8), liegt eine solche Sondergenehmigung vor?

10. Wenn Frage 9 zutreffend, also mit Ja beantwortet:

a. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert eine solche Sondergenehmigung?
b. Durch wen wurde diese Sondergenehmigung beantragt, zu welchem Zeitpunkt und durch wen wurde diese erteilt?
c. Wie genau ist diese Sondergenehmigung ausgestaltet?

Zu 9. und 10.: Siehe Antwort zu Frage 8.

Berlin, den 28.05.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen